

# Erläuterungsbericht

GZ: A17-NSV-148809/2023/0008

Graz, 1.12.2023

**Betreff:**

Erläuterungen zur Novellierung der Grazer Baumschutzverordnung

## Zu § 1 („Schutzumfang“)

**Abs. 2 Z 1:**

Mit der Hinzufügung des Passus „sowie Bäume iSd § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989“ soll sichergestellt werden, dass auch diese Art von Bäumen erst ab einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimeter geschützt sind.

**Abs. 2 Z 2:**

Da Zierkirschen und Zierpflaumen nicht den langsam wachsenden Gehölzen zuzuordnen sind, wurden diese gestrichen (vormals § 1 Abs. 2 lit b Z 5 und 6). Goldregen sind in der Regel als Büsche und nicht als Bäume zu klassifizieren.

**Abs. 3:**

Der Messpunkt wurde entsprechend der neuen Regelung des § 2 Abs. 2 Z 1 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 angepasst.

## Zu § 2 („Anzeige“)

**Abs. 1:**

Die einzeln aufgezählten Tatbestände (fällen, auszugraben, auszuhauen, ausziehen, abzubrennen, zu entwurzeln der sonst wie zu entfernen) wurden gestrichen und stattdessen als legistische Vereinfachung lediglich „entfernen“ eingefügt. Dies auch insbesondere unter dem Aspekt, dass sämtliche Tatbestände einer Entfernung gleichzusetzen sind. Mit dieser Anpassung wird dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz entsprochen.

**Abs. 2:**

In der **Z 1** wird die Art des vorzulegenden Lageplans konkretisiert. Die Überlagerung der baulichen Anlagen bzw. Leitungsführungen soll vor allem die Beurteilung, ob der Baum im Zuge des Bauvorhabens erhalten werden kann oder eine Versetzung der baulichen Anlage zugunsten des Baumbestandes möglich ist, erleichtern.

**Z 2** verlangt nunmehr auch Angaben zum Zweck der Maßnahmen. Die Anführung eines konkreten Grundes erleichtert die Zuordnung zum passenden Tatbestand und führt in weiterer Folge zu einer Verfahrensbeschleunigung.

Die neu eingeführte **Z 4** verlangt nunmehr auch eine planliche Darstellung über eine mögliche Ersatzpflanzung. Damit wird den Antragsteller:innen einerseits die Möglichkeit gegeben, darzustellen, wo diese die geplante Ersatzpflanzung am Grundstück tätigen möchten, andererseits muss beim Absehen einer solchen Ersatzpflanzung - sei es aufgrund von Platzmangel oder dergleichen - dargelegt werden, weshalb eine Ersatzpflanzung am

gegenständlichen Grundstück nicht umsetzbar ist. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

**Abs. 3:**

Im Zuge der Novellierung des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 wurde die Bestimmung hinsichtlich der Achtwochenfrist bzw. der Genehmigungsfiktion abgeändert. Die bisherige Formulierung in der Grazer Baumschutzverordnung 1995 in der Fassung vom 9. November 2007 entsprach nicht mehr dem Gesetz und musste daher angepasst werden. Nunmehr wird sichergestellt, dass die Achtwochenfrist erst ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige zu laufen beginnt und entspricht somit vollinhaltlich dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989.

**Zu § 3 („Erledigung“)**

Die Bestimmungen zur Erledigung wurden gekürzt, indem Abs. 2 und 3 gestrichen wurden. Der ehemalige § 3 Abs. 2 kam in den letzten 10 Jahren in der Praxis nie zur Anwendung und ist aufgrund fehlender Relevanz zu streichen. Die Regelung des vormaligen § 3 Abs. 3 ist ohnedies im Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 festgelegt, weshalb eine zusätzliche Ausführung in der Baumschutzverordnung als überflüssig angesehen werden kann. Die Formulierung wurde darüber hinaus präzisiert, indem nunmehr durch die *„vollständige und mängelfreie“* Anzeige zum Ausdruck gebracht werden soll, dass erst ab diesem Zeitpunkt eine eingehende Prüfung erfolgen kann. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass ein Amtssachverständiger beizuziehen ist.

**Zu § 4 („Ausnahme von der Erhaltungspflicht“)**

**Abs. 1:**

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 1 verwiesen werden.

**Z 3:**

Durch die Einfügung *„und die Möglichkeit eines Baumschnittes iSd § 3 Abs. 4 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 ausgeschlossen ist“* soll aufgezeigt werden, dass neben der vollständigen Entfernung des Baumes auch geprüft werden muss, ob mit einem Baumschnitt - unter Beachtung von § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 - das Auslangen gefunden werden kann. Sollte dies der Fall sein, kann die vollständige Entfernung des Baumes untersagt werden, da eine Entfernung nicht mehr erforderlich ist.

**Z 4:**

Im ehemaligen § 4 Abs. 1 lit cc) ist von Bäumen die Rede, die Bestandteil von das Straßen- oder Ortsbild prägenden Allees sind. Mit der neuen Formulierung *„Bäume, die Bestandteil von öffentlichen Allees, öffentlichen Parkanlagen oder öffentlichen Baumreihen udgl. sind“* wurde die vorherige Bestimmung konkretisiert und eine einheitliche Regelung geschaffen werden, die weniger Interpretationsspielraum zulässt.

**Z 6:**

Die bisherige Bestimmung in Bezug auf die Errichtung von baulichen Anlagen (*„die Errichtung baulicher Anlagen nachweislich in bautechnischer, baueologischer oder wohngyienischer Hinsicht nicht ohne die Entfernung von Bäumen möglich ist oder an anderer Stelle wirtschaftlich unzumutbar wäre“*) war sowohl für die Bürger:innen als auch für die behördliche Praxis impraktikabel und mit einer überschießenden Nachweisführung verbunden. Mithilfe eines ausführlichen Antragsformulars, welches für sämtliche Bürger:innen abrufbar ist und der bereits rechtskräftigen baurechtlichen Bewilligung bzw. der Meldung nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes kann einerseits sichergestellt werden, dass Bäume nicht bereits vor Beendigung des Bauverfahrens

bzw. vor der Meldung an die Baubehörde entfernt werden und andererseits soll mit der Neuformulierung eine klare und einheitliche Vorgehensweise für die Bürger:innen und die Behörde geschaffen werden.

**Abs. 2:**

Die Bestimmung hinsichtlich der Verwendung des pflanzlichen Lebensraumes von unter Schutz gestellten Bäumen wird übersichtlicher formuliert. Die eingefügte Aufzählung soll zu einem besseren Verständnis beitragen.

Der vormalige Abs. 4 wurde in den aktuellen Abs. 2 aufgenommen. Die Regelung im ehemaligen § 4 Abs. 4, nämlich die Entfernung des Baumes von Amts wegen, hatte keine Rechtsgrundlage im Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 und widersprach daher dem § 3 Abs. 2 des Steiermärkisches Baumschutzgesetzes 1989.

**Zu § 5 („Ersatzpflanzung“)**

Die Neuordnung sowie die teilweise vorgenommenen Umformulierungen der einzelnen Absätze sollen zum besseren Verständnis beitragen. Die erhöhte Anzahl der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen dient einerseits dem örtlichen Kleinklima und fungiert andererseits als klimatischer Ausgleich der fortschreitenden Versiegelung. Die damit einhergehende höhere Anzahl an Bäumen soll zu einer grüneren und lebenswerteren Stadt beitragen und dem örtlichen Klimawandel entgegenreten.

**Abs. 1 Z 2:**

Auch in der neuen Verordnung wird die Regelung beibehalten, dass die Grundeigentümer:innen (die Miteigentümer:innen) die Entfernung geduldet haben oder zumindest von ihr wissen mussten. Bei einer Entfernung ohne Anzeige oder vor Entscheidung durch die Behörde ist eine Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 lit a der Verordnung vorzunehmen.

**Abs. 2:**

Die gegenständliche Bestimmung (vormals Abs. 4) wird insofern abgeändert, als ein Teil von dieser weggefallen ist und im nunmehrigen Abs. 5 Niederschlag gefunden hat.

**Abs. 3:**

Generell gilt nunmehr zur Erreichung der Schutzziele des § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989 eine erhöhte Anzahl an Ersatzpflanzungen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzung wird angehoben, indem pro angefangenen 50 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Stammhöhe, ein Ersatzbaum mit einem 16/18 cm Mindeststammumfang, gemessen in einem Meter Stammhöhe, zu pflanzen und zu erhalten ist. Bei der Entfernung von langsam wachsenden Bäume gem. § 1 Abs. 2 Z 2 der Verordnung ist für den Ersatzbaum ein Mindeststammumfang von 14/16 cm ausreichend.

Dies bedeutet in weiterer Folge, dass ab 50 cm bis 100 cm Stammumfang zwei neue Bäume zu pflanzen sind, über 100 cm bis 150 cm Stammumfang sind drei neue Bäume zu pflanzen, bei über 150 cm bis 200 cm sind vier neue Bäume zu pflanzen usw.

Die erhöhte Anzahl von Ersatzpflanzungen ist unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass es im Zuge von Vorhaben iSd § 4 Abs. 1 Z 5 und 6 der Verordnung samt der zu entfernenden Bäume zu einer zusätzlichen Belastung für die gesunde Wohnumwelt und das örtliche Kleinklima kommt. Die entstehende zusätzliche Versiegelung wirkt sich in weiterer Folge auch auf das typische Orts- und Landschaftsbild aus. Um die Ziele des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes iSd § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen, ist es daher notwendig, die Ersatzpflanzungen - insbesondere bei derartigen Vorhaben - kritischer zu sehen und deswegen die Anzahl zu erhöhen. Dies rechtfertigt auch die differenzierte Betrachtung hinsichtlich der vorzuschreibenden Ersatzpflanzungsbäume bei derartigen Vorhaben.

Die gegenständliche Bestimmung gilt ebenso für den Fall des § 5 Abs. 1 Z 2 der Verordnung.

Eine erhöhte Anzahl an Ersatzpflanzungen gilt nicht für die Fälle des § 4 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 der Verordnung.

Die neue Bestimmung ist an die Regelungen des größten Ballungsraumes in Österreich, nämlich der Stadt Wien und deren Baumschutzgesetz, angelehnt.

**Beispiel:**

Im Rahmen eines Bauvorhabens müssen zwei Bäume (nicht langsam wachsend) mit 135 cm Stammumfang gefällt werden. Bisher war es lediglich erforderlich zwei Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wobei der Stammumfang 16/18 cm zu betragen hatte. Um diesem Ungleichgewicht entgegenzuwirken (135 cm zu 16/18 cm), sind entsprechend der neuen Verordnung im vorliegenden Fall 6 Ersatzpflanzungen (oder eine entsprechende Ausgleichszahlung) vorzunehmen.

**Abs. 4:**

Der neu eingeführte Absatz regelt, wo im Fall einer nicht der Behörde gemeldeten Baumentnahme der Stammumfang zu messen ist, um das behördliche Handeln nachvollziehbar und rechtssicher zu gestalten.

**Abs. 5:**

Die gegenständliche Bestimmung war bisher Teil des vormaligen Abs. 4 und wird legislativ angepasst. In Abs. 5 wird nunmehr festgelegt, dass die Verwendung von Obstbäumen, ausgenommen solcher nach § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes 1989, als Ersatzpflanzungsgut nicht zulässig ist.

**Abs. 6:**

Im Gegensatz zur vorherigen Bestimmung wird noch transparenter definiert, dass der Nachweis einer bereits vorgenommenen Pflanzung oder des Aufkommens eines natürlichen Baumbestandes nur mehr dann anerkannt werden soll, wenn diese Bäume Stammumfänge – gemessen in einem Meter Höhe – zwischen 16 cm und 50 cm aufweisen und es sich bei diesen nicht um Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobst (Nussbäume und Edelkastanien), Maulbeerbäume und Speierlinge handelt.

**Abs. 7:**

Die bisherige Bestimmung (§ 5 Abs. 6) führte in der Praxis zu Unklarheiten.

Die Neuformulierung soll für Klarstellung sorgen und folgendes zum Ausdruck bringen:

Weisen die jeweiligen Grundeigentümer:innen eine bereits vorgenommenen Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nach und ist dennoch die Zahl der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht vollständig erreicht, sei es aufgrund von einem zu geringen Stammumfang oder handelt es sich bei den Bäumen um nicht beachtliche Obstbäume, ist die noch fehlende Anzahl an Ersatzpflanzungen vorzuschreiben.

**Abs. 8:**

Kann der Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden, müssen die jeweiligen Grundeigentümer:innen dies nachweislich darlegen. Anschließend wird in einer schriftlichen Entscheidung der Behörde ausgeführt, in welchem Ausmaß der Ersatzpflanzungsverpflichtung nicht entsprochen werden kann. Durch den eingefügten Passus „nachweislich“ sollen ab sofort auch die Grundeigentümer:innen in die Pflicht genommen werden und darlegen, weshalb eine Ersatzpflanzung ihres Erachtens nach nicht durchgeführt werden kann.

**Abs. 9:**

Die ursprüngliche Bestimmung wird insofern abgeändert, als dass für die Übermittlung der schriftlichen Anzeige über die erfolgte Ersatzpflanzung an die Behörde nunmehr eine Frist von 14 Tagen ab erfolgter Ersatzpflanzung festgelegt wird. Die bisherige Formulierung, welche eine unverzügliche schriftliche Anzeige verlangte, war nicht praktikabel und überschießend. Darüber hinaus ist die Frist von 14 Tagen im Steiermärkischen Baumschutzgesetz festgelegt.

Die Streichung der auf Wunsch auszustellenden Bescheinigung über die Erfüllung der Ersatzpflanzung erfolgt aufgrund fehlender praktischer Relevanz und Verwaltungsvereinfachung. Sollte dennoch eine solche vom Verpflichteten verlangt werden, kann diese ohnehin von Seiten der Behörde ausgestellt werden.

#### **Zu § 6 („Ausgleichszahlung, Erlöschen der Bewilligung“)**

In der vorherigen Fassung der Grazer Baumschutzverordnung war von einer „Ausgleichsabgabe“ die Rede. Mit der Novellierung soll der Terminus „Ausgleichszahlung“ verwendet werden, wie dies auch im Steiermärkischen Baumschutzgesetz der Fall ist.

Bei dem zu leistenden Geldbetrag handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für die Nichterfüllung der Ersatzpflanzung, somit um eine finanzielle Zahlung, die als Ausgleich bzw. Kompensation für die Entfernung eines Baumbestandes geleistet werden muss. Bei einer Abgabe handelt es sich hingegen um eine steuerrechtliche Begriffsdefinition.

#### **Abs. 2:**

Die Höhe der Ausgleichszahlung wird nunmehr anhand des Stammumfanges des Baumes festgesetzt, wie es § 2a Abs. 4 des Steiermärkischen Baumschutzgesetzes vorsieht. Für Bäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm ist eine Ausgleichszahlung von € 500,00 pro Baum, bei Bäumen mit einem Stammumfang von 16/18 cm von € 1.500,00 pro Baum vorzuschreiben. Insgesamt kommt es dadurch zu einer Anhebung der Ausgleichszahlung, die nach 15 Jahren den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen war.

#### **Abs. 6:**

Um eine Erhöhung der Ausgleichszahlung in Zukunft zu erleichtern, beinhaltet der neu eingefügte Abs. 6 eine Wertsicherung des Einheitssatzes. In weiterer Folge soll dieser jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex angepasst werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der gegenständlichen Zahlung um eine Verbrauchsausgabe, die der Inflation unterliegt und an den Verbraucherpreisindex gebunden werden kann.

#### **Streichung vormaliger Abs. 5:**

Der Teil der Regelung hinsichtlich des Erlöschenstatbestandes wird zwischenzeitlich im Steiermärkischen Baumschutzgesetz in § 2b geregelt.

Der zweite Teil hinsichtlich der zinsfreien Rückerstattung wird mangels praktischer Anwendbarkeit gestrichen.

#### **Streichung vormaliger Abs. 6:**

In Abs. 6 wurde bisher festgehalten, dass die Erträge der Ausgleichsabgabe ausschließlich zur Anpflanzung, Pflege und Erhaltung von Bäumen im Gebiet der Stadt Graz verwendet werden. Da dies ohnehin im Steiermärkischen Baumschutzgesetz unter §2a Abs. 4 festgelegt ist, kann die gegenständliche Bestimmung gestrichen werden.

#### **Zu § 7 („Strafbestimmungen“)**

Der § 7 wird neu eingeführt, um zusätzlich auf die Strafbestimmungen, welche im Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 geregelt sind, zu verweisen.

#### **Zu § 8 („Geographischer Geltungsbereich“)**

Der Geltungsbereich wird um 135 Hektar erweitert. Dieser stellt nun das gesamte Stadtgebiet abzüglich der Grünzone (gem. §5 (2) Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO)) sowie abzüglich der Bereiche außerhalb der siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen gem. § 9 des Stadtentwicklungskonzepts (STEK) dar. Sondernutzungsflächen im Grüngürtel wie Auffüllungsgebiete, Schiessstätten, Spielzwecke, Sportzwecke, Sportzentrum, Badeanlagen, Golfplätze, Reitsportanlagen, Camping, Freizeitpark/Freizeitzentrum, Zoo, Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlagen werden in den Geltungsbereich implementiert.

#### **Zu § 9 („Übergangsbestimmung“)**

Die Einführung einer Übergangsbestimmung ist notwendig, um Antragsteller:innen - die bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Baumschutzverordnung eine Anzeige zur Baumentfernung oder zur Verwendung von pflanzlichen Lebensraum bei der Behörde eingebracht haben - vor einer Rechtsunsicherheit und einer unvorhersehbaren höheren finanziellen Belastung zu schützen. Dies insbesondere deshalb, da mit der Novellierung der Baumschutzverordnung eine erhöhte Anzahl an Ersatzpflanzungen vorgeschrieben werden kann und dadurch wesentlich höhere Kosten für die jeweiligen Antragsteller:innen anfallen können. Aufgrund dessen soll für jene Verfahren noch die alte Rechtslage gelten.